

Bürgermeisterwahl 2018

- 3.1 Festlegung des Wahltermins und Festsetzung des Zeitpunkts der Stellenausschreibung gemäß § 47 Abs. 2 GemO**
- 3.2 Stellenausschreibung**
- 3.3 Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist von Bewerbungen**
- 3.4 Öffentliche Kandidatenvorstellung**

Erläuterung

In der GR-Sitzung am 06.03.2018 hat Bürgermeister Baar den GR darüber informiert, dass er zum 31.12.2018 sein Amt als Bürgermeister der Gemeinde Rosenberg abgeben wird. Die Amtszeit endet somit am 31.12.2018.

Der Gemeinderat hat nun zunächst über folgendes zu beraten und zu beschließen:
Wahltag, und den Termin für eine etwaige Neuwahl
Text der Stellenausschreibung
Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist der Bewerbungen

Ferner muss der Gemeinderat noch über die Bildung des Gemeindewahlausschusses und der Wahlbezirke Beschluss fassen. Dies wird voraussichtlich in der GR-Sitzung im Mai oder Juni erfolgen.

3.1 Festlegung des Wahltermins und Festsetzung des Zeitpunkts der Stellenausschreibung gemäß § 47 Abs. 2 GemO

Nach § 47 Abs. 1 GemO ist die Wahl des Bürgermeisters frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen.

§ 47 Abs. 2 GemO besagt, dass die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben ist.

Demnach ist die Bürgermeisterwahl in Rosenberg frühestens am Sonntag, den 7.10.2018 und spätestens am Sonntag, 18.11.2018 durchzuführen. Am 25.11. dürfte auf Grund des Totensonntags keine Wahl sein. Bei der Festlegung des Wahltags ist gleichzeitig auch der Tag der etwaigen Neuwahl nach § 45 Abs. 2 GemO festzulegen. Die Neuwahl findet frühestens am zweiten, spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl statt.

Den Wahltag bestimmt der Gemeinderat.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt als Wahltag Sonntag, den 07. Oktober 2018, vor und als Tag einer evtl. Neuwahl Sonntag, den 28. Oktober 2018.

3.2 Stellenausschreibung

Die Veröffentlichung der Stellenausschreibung hat spätestens zwei Monate vor dem Wahltag zu erfolgen, also spätestens am 07. August 2018.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, die Stellenanzeige, wie in der Anlage beigefügt, im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vom Fr., 20. Juli 2018, zu veröffentlichen.

Weitere Veröffentlichungen sollen in den Tageszeitungen an diesem Wochenende sowie im Amtsblatt vom 20.07.2018 und auf der Homepage erfolgen.

3.3 Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist von Bewerbungen

Bewerbung zur Bürgermeisterwahl können innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich eingereicht und zurückgenommen werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung, hier: 21. Juli 2018.

Das Ende der Einreichungsfrist darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden. Das wäre Montag, 10. September 2018.

Bei einer etwaigen Neuwahl beginnt am Tag nach der Wahl eine erneute Frist, in der Bewerbungen eingereicht bzw. zurückgenommen werden können. Hier darf das Ende der Einreichungsfrist frühestens auf den dritten Tag nach der Wahl festgesetzt werden. Das wäre dann Mittwoch, 10. Oktober 2018.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, das Ende der Bewerbungsfrist auf Montag, den 10. September 2018, 18 Uhr und das Ende der Bewerbungsfrist im Falle einer etwaigen Neuwahl auf Mittwoch, den 10. Oktober 2018, 18 Uhr festzulegen.

Die Uhrzeit (18.00 Uhr) ist gesetzlich festgelegt, hiervon darf nicht abgewichen werden.

3.4 Öffentliche Kandidatenvorstellung

In § 47 Abs. 2 GemO heißt es, dass die Gemeinde den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben kann, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Somit muss der Gemeinderat darüber entscheiden, ob eine öffentliche Kandidatenvorstellung stattfindet oder nicht.

Vom Gemeinderat ist dann auch der Ablauf dieser Veranstaltung festzulegen. Der Gemeinderat kann hiermit jedoch auch den Gemeindewahlausschuss beauftragen.

In der Stellenausschreibung soll veröffentlicht werden, dass Ort und Zeit der evtl. persönlichen Vorstellung den Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, hierüber zu einem späteren Termin zu entscheiden, wenn die Anzahl der Bewerber/innen feststeht. Dann ist Termin, Ort und Ablauf festzulegen.



**Gemeinde Rosenberg
Neckar-Odenwald-Kreis**

**Ausschreibung der Stelle der/des hauptamtlichen
Bürgermeisters/Bürgermeisterin**

Die Stelle der/des hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Gemeinde Rosenberg mit rd. 2.100 Einwohnern ist infolge Versetzung in den Ruhestand des bisherigen Amtsinhabers neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, dem 07. Oktober 2018**, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, dem 28. Oktober 2018** statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung im Staatsanzeiger (ab 21.07.2018) und spätestens am Montag, 10.09.2018, 18.00 Uhr, schriftlich bei dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses - Bürgermeisteramt - (Anschrift) verschlossen mit der Aufschrift "Bürgermeisterwahl" eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürger müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am 08.10.2018 und endet am 10.10.2018, 18.00 Uhr.

Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Ort und Zeit einer eventuellen persönlichen Vorstellung in einer öffentlichen Versammlung werden den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

